

Technische Leistungsanforderung der Online-Software für Spielerlizenz-Verfahren

Die technische Leistungsanforderung der Software, die Spielerlizenzen nach Definition der BSO sowie deren Anlagen verwalten soll, wird vom BSA erarbeitet und durch den DVV-Vorstand in Kraft gesetzt.

Für den Einsatz von Spielerlizenzen ist eine Online-Software notwendig, die den im Weiteren definierten Leistungsanforderungen entspricht.

1. Die Software muss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen entsprechen.
2. Grundlage für eine solche Software ist eine über das Internet zugängliche Datenbank.
3. Für den Zugriff auf die Software ist eine Benutzerrechteverwaltung erforderlich, die es ermöglicht, dass Daten und Prozessstufen nur von den notwendigen Benutzern jeweils aufgerufen werden können. Vertretungsregelungen sind zulässig. Die Zugriffsberechtigung muss auch für Organe des Spielbetriebs auf Bundes- und Regionalebene möglich sein. Da die Beantragung von Spielerlizenzen auch mit Kosten für den jeweiligen Verein verbunden sein kann, und aus Datenschutzgründen muss die Benutzerverwaltung gewährleisten, dass nur die von den jeweiligen Vereinen autorisierten Benutzer die rechtswirksame Beantragung einer Spielerlizenz oder andere Eingaben durchführen können.
4. Nach Absendung des Lizenzantrages durch den Verein ist eine Bestätigungsanzeige über den Versand des Antrages an die Lizenzstelle zu erzeugen und dem beantragenden Benutzer anzuzeigen. Die Anzeige muss speicher- und ausdrückbar sein.
5. Die Entscheidung über die Erteilung einer Spielerlizenz liegt ausschließlich bei der Lizenzstelle. Sie darf nicht durch die Software automatisch erfolgen. Dies gilt nicht bei Verlängerung einer abgelaufenen Spielerlizenz. Hier kann auch eine systemgesteuerte Erteilung erfolgen. Die Software muss gewährleisten, dass bei Namenseingabe erkannt und Mitteilung an die Lizenzstelle des LV gegeben wird, wenn ähnliche Personen“ bereits gespeichert sind.
6. Sind in der Datenbank vorhandene Personen identisch, muss die Möglichkeit bestehen, die beiden Datensätze zu verschmelzen. Erfolgt eine Verschmelzung, sind die historischen Daten der beiden Datensätze zu erhalten.
7. Namensänderungen sind nur durch vom Landesverband entsprechend autorisierte Personen zulässig. Die Software muss hierfür ein spezielles, geschütztes Benutzerrecht haben. Nach erfolgter Namensänderung muss der Verein zum Neuausdruck der Spielerlizenz aufgefordert werden.

Sind in der BSO und deren Anlagen elektronische Mitteilungen genannt, ist durch die Software zu gewährleisten, dass diese dem Empfänger bei Aufruf der Startmaske angezeigt werden.

Folgende Informationen sind sicherzustellen:

- a. Erteilung einer Spielerlizenz durch die Lizenzstelle
 - b. Nichterteilung einer Spielerlizenz durch die Lizenzstelle, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung
 - c. Erteilen des Spielrechts für eine bestimmte Mannschaft des Vereins
 - d. Befristung des Spielrechts bei fehlender DVV-Registrierung/DVV-ID
 - e. Eintragung des Höherpielens durch den Staffelleiter
 - f. Feststellung des Festspielens in einer anderen Spielklasse
 - g. Antrag auf Freigabe für Vereinswechsel durch einen Spieler
 - h. Antrag auf Freigabe für Vereinswechsel durch den neuen Verein mit Information an den bisherigen Verein
 - i. Verweigerung der Freigabe durch den bisherigen Verein
 - j. Erteilung von Doppelspielrechten
 - k. Ungültigkeitserklärung einer Spielerlizenz
8. Sicherzustellen ist, dass die Spielerlizenzen in den in der Lizenzordnung genannten Spielbereichen sowie die Doppelspielrechte und deren jeweilige Gültigkeitsdauer entsprechend Anhang 5 bis 7 abgebildet werden können.
9. Technisch muss sichergestellt werden, dass vom Verein innerhalb des Spieljahres jederzeit die Zuordnung eines Spielers für eine andere Spielklasse entsprechend den LV-/BSO-Regelungen vorgenommen werden kann und dabei nur für eine Mannschaft des Vereins aktuell gemeldet ist. Die bisherigen Zuordnungen zu einer Mannschaft müssen historisch erhalten bleiben. Bei Erteilung eines Doppelspielrechts ist eine weitere Mannschaft zuzulassen. Höherspielen und Mannschaftswechsel sind beim Doppelspielrecht auszuschließen, es sei denn, die Ordnungen lassen dies zu.
10. Durch die Zuordnung einer Spielerlizenz bzw. des Spielers zu einer Mannschaft erfolgt automatisch die Aufnahme in die entsprechende Mannschaftsmeldeliste, die Staffelleiter sowie Vereinsverantwortliche des zugehörigen Vereins jederzeit einsehen, speichern und ausdrucken können. Den Organen des Spielbetriebs auf Bundes- und Regionalebene ist ein entsprechender Zugang zu verschaffen.
11. Die für den Nachweis der Spielberechtigungen im Spielbetrieb notwendigen Ausdrucke müssen in Form und Inhalt den Vorgaben der BSO und ihren Anlagen entsprechen und ohne kostenpflichtige Zusatzsoftware für die Vereine verwendbar sein. Die Spielberechtigungen für eine bestimmte Spielklasse müssen auf dem Ausdruck erkennbar nur für die laufende Saison zugeordnet sein. Ebenso muss das Datum des Ausdrucks vorhanden sein.
12. Enthält die Spielerlizenz kein elektronisches Bild muss im entsprechenden Feld folgender Hinweis ausgedruckt werden:
„Lichtbild: Nicht älter als 1 Jahr einkleben, nicht heften. Enthält dieses Feld kein Bild, muss sich der Spieler durch Lichtbildausweis ausweisen.“
13. Das Feld „Unterschrift des Spielers“ muss die Angaben nach Teil B. 3.3.4 enthalten.

14. Unter dem Bildfeld ist folgender Hinweis anzubringen: „Die Daten der Spielerlizenz werden für Zwecke der Überwachung des Spielbetriebs gespeichert.“
15. Die auf der Spielerlizenz ausgedruckte Spielerlizenznummer muss folgenden Bedingungen genau in dieser Reihenfolge genügen:
 - a. 1stellig alphabetisch die Kennzeichnung der Lizenzart:
 - i. A = Allgemein
 - ii. J = Jugend
 - iii. S = Senioren
 - b. 2stellig alphabetisch die Kennzeichnung des ausstellenden Landesverbandes:
 - i. BY = Bayerischer Volleyball-Verband
 - ii. BE = Volleyball-Verband Berlin
 - iii. BB = Brandenburgischer Volleyball-Verband
 - iv. HH = Hamburger Volleyball-Verband
 - v. HE = Hessischer Volleyballverband
 - vi. MV = Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern
 - vii. NI = Nordwestdeutscher Volleyball-Verband
 - viii. NB = Nordbadischer Volleyball-Verband
 - ix. NW = Westdeutscher Volleyball-Verband
 - x. RP = Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz
 - xi. SL = Saarländischer Volleyballverband
 - xii. SN = Sächsischer Sportverband Volleyball
 - xiii. ST = Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt
 - xiv. SH = Schleswig-Holsteinischer Volleyball-Verband
 - xv. SB = Südbadischer Volleyball-Verband
 - xvi. TH = Thüringer Volleyball-Verband
 - xvii. WT = Volleyball-Landesverband Württemberg
 - c. 6stellige fortlaufende, numerische Zahl je Lizenzart gem. a)
 - d. Zwischen a), b) und c) ist ein Trennstrich (-) anzubringen.
16. Wird einem Spieler die Freigabe für einen Vereinswechsel erteilt, wird ein fünfstelliger alphanumerischer Code systemseits generiert, der durch Ausdruck einer aktuellen Fassung der Spielerlizenz der Lizenzinhaber schriftlich zur Verfügung steht. Mit diesem Code wird bei einem Wechsel innerhalb eines LV dem neuen Verein Zugang zu den Spielerdaten ermöglicht. Das Freigabedatum darf nicht in die Zukunft gesetzt werden. Eine Rückdatierung ist zulässig.
17. Bei Spielerlizenzen für Altersklassen (Senioren bzw. Jugend) ist das Mindest- bzw. Höchstalter zu prüfen:
 - a. Bei Seniorenlizenzen höchstens der minimal zulässige Jahrgang innerhalb des jeweiligen Landesverbandes zum Zeitpunkt der Ausstellung der Spielerlizenz.
 - b. Bei Jugendlizenzen höchstens der max. zulässige Jahrgang innerhalb des jeweiligen Landesverbandes zum Zeitpunkt der Ausstellung der Spielerlizenz.

18. Für alle Altersklassen sind zusätzliche Stichtagsabgrenzungen zur Erstellung von entsprechenden individuellen Listen zu schaffen. Diese Listen müssen folgende Bestandteile haben:
 - a. Name des Vereins
 - b. Bezeichnung der Meisterschaft
 - c. Bezeichnung der Altersklasse
 - d. Datum des Ausdrucks
 - e. Nummer der Spielerlizenzen gemäß Ziffer 16
 - f. Name und Vorname des Spielerlizenz-Inhabers
 - g. Geburtsdatum des Spielerlizenz-Inhabers
 - h. Feld zum manuellen Eintrag der Trikotnummer

19. Stellt ein Landesverband seinen Vereinen die Möglichkeit zur Verfügung, Bilder der Spieler elektronisch in die Datenbank zur Spielerlizenz zu laden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a. Farbverarbeitung im rgb-Modus
 - b. Dateiformat jpg
 - c. Druckauflösung 300 dpi
 - d. Druck im Format 3 cm x 5 cm

20. Historische Spielerdaten müssen je Spielerlizenz in tabellarischer Aufbereitung für einen Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten können vom betroffenen Verein, dem Spieler selbst und vom Verband autorisierten Personen eingesehen werden.

21. Schnittstellen
 - 21.1 Die Online-Software muss mittels Schnittstelle an andere Systeme, die zur Durchführung und Organisation des Spielbetriebs eingesetzt werden, angebunden werden können. Es sind dabei die Schnittstellenspezifikationen des DVV-Portals sowie der Lizenzligen und DVV-Ligen umzusetzen. Es sind folgende Funktionalitäten abzubilden.
 - 21.2 DVV-Portal
 - 21.2.1 Validierung der DVV-ID für Spielerlizenz-Inhaber
 - 21.2.2 Abruf des DVV-Registrierungsstatus für Spielerlizenz-Inhaber
 - 21.2.2 Einsprung in die Registrierung von Spielerlizenz-Inhabern im DVV-Portal
 - 21.3 Lizenzligen
 - 21.3.1 Empfang/Übergabe der Spielerlizenzen der unterklassigen Mannschaften von Vereinen des Landesverbands mit Mannschaften in der Lizenzliga (Höherspielen nach 6.11 BSO)
 - 21.3.2 Übergabe/Empfang von Spieleinsätzen und Sanktionen von Spielern unterklassiger Mannschaften (Höherspielen nach 6.11 BSO) inkl. Verarbeiten von Festspielen (6.11.2 BSO)
 - 21.4 DVV-Ligen: Dritte Liga, Regionalliga
 - 21.3.1 Empfang/Übergabe der Spielerlizenzen der Mannschaften der Dritten Liga und Regionalliga des Landesverbands
 - 21.3.2 Empfang/Übergabe der Spielerlizenzen der unterklassigen Mannschaften von Vereinen des Landesverbands mit Mannschaften in der Dritten Liga und Regionalliga (Höherspielen nach 6.11 BSO)

- 21.3.3 Empfang/Übergabe von Spieleinsätzen und Sanktionen von Spielern der Mannschaften der Dritten Liga und Regionalliga des Landesverbands
 - 21.3.4 Empfang/Übergabe von Spieleinsätzen und Sanktionen von Spielern unterklassiger Mannschaften (Höherspielen nach 6.11 BSO) inkl. Verarbeiten von Festspielen (6.11.2 BSO)
22. Diese Anlage zur BSO wurde auf dem DVV-Verbandstag am 6.6.2009 in Kraft gesetzt. Änderungen durch Beschlussfassung auf dem Hauptausschuss am 17.6.2019 sind berücksichtigt.